

Gemeinde Grünkraut

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Grünkraut

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut hat für das gemeindeeigene Amtsblatt in seiner Sitzung vom 21. November 2023 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde und sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Grünkraut ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).
- (2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Grünkrauter Mitteilungen“. Es erscheint im Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Kornwestheim, in der Regel wöchentlich mit ca. 51 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel freitags. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.
- (3) Redaktionsschluss ist derzeit dienstags, 10.00 Uhr, soweit dieser wegen eines Feiertags nicht vorverlegt wird. Später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht. Eine evtl. Änderung erfolgt in direkter Absprache zwischen Verlag und Gemeindeverwaltung.

§ 2 Inhalt

- (1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.
- (2) In das Amtsblatt werden insbesondere aufgenommen:
 1. Amtlicher Teil
 - Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Grünkraut sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Ravensburg, des Regierungspräsidiums Tübingen und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Grünkraut aufweisen,
 - Beiträge des Bürgermeisters (z.B. Wahlaufrufe, Weihnachtsgrüße, Stellungnahmen, etc.)
 - Auffassungen der Gemeinderatsmitglieder zu Angelegenheiten der Gemeinde (s. § 4),

2. Nichtamtlicher Teil

- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten der Grundschule und der Bücherei,
- Berichte über Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern, welche in der Gemeinde Grünkraut wählbar sind (s. § 3),
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (s. § 5),
- Vereinsnachrichten (s. § 5),

Es besteht im nichtamtlichen Teil kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Wortbeiträgen, Bildern oder Illustrationen.

3. Anzeigenteil

- Werbe- und Privatanzeigen.

Der Anzeigenteil obliegt der Verantwortung des beauftragten Verlags. Anzeigen, die einen sittenwidrigen, anrühigen oder strafbaren Inhalt haben, sind nicht zugelassen. Im Anzeigenteil ebenfalls nicht zugelassen sind Kollektivseiten, auf denen Textbeiträge mit begleitenden Werbeanzeigen vermischt werden.

Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Bewerbern zur Wahlwerbung sind grundsätzlich zugelassen, jedoch sind zu jeder Zeit allgemeine gesetzliche Vorschriften, besondere presserechtliche Bestimmungen sowie die gemeindlichen Regelungen zur Wahlwerbung einzuhalten. Werbeanzeigen im letzten Mitteilungsblatt vor der Wahl sind nicht mehr zulässig.

4. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- Beiträge von Privatpersonen,
 - Kommentare,
 - Leserbriefe,
 - Sonstige tages- und parteipolitische Beiträge,
 - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen,
 - polemische oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts.
- (3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die nicht meinungsbildende Inhalte haben, können im nichtamtlichen Teil aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.
- (4) „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatus sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

- (5) Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- (6) Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen.
- (7) Sämtliche Beiträge müssen einen Gemeindebezug aufweisen. Bundes- und Landesthemen finden – soweit kein konkreter Bezug zu Grünkraut im weitesten Sinne hergestellt wird – im Amtsblatt nicht statt.

§ 3 Veröffentlichungen politischer Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind außerdem Bewerber, welche in der Gemeinde Grünkraut wählbar sind.
- (3) Um den Charakter des Mitteilungsblattes zu erhalten, muss eine über die örtlichen Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (4) In den letzten vier Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. In diesen Hinweisen sind jedoch „Werbetexte“ oder „Parteislogans“ nicht erlaubt.

§ 4 Meinungen aus den Gemeinderatsfraktionen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Meinungen aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.
- (2) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der ersten Amtsblattausgabe eines Monats zur Verfügung.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Meinungen aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Zu Beginn des jeweiligen Textes sind der Name der jeweiligen Fraktion anzugeben.
- (4) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Grünkraut während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Meinungen aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 4 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 5 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten

- (1) In der Rubrik „Kirchennachrichten“ werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisatoren veröffentlicht.
- (2) In der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf veröffentlicht. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten.
- (3) Texte und Fotos müssen der Gemeindeverwaltung bei Redaktionsschluss vorliegen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, im Nachgang Begrenzungen zum Umfang von Kirchen- und Vereinsnachrichten vorzunehmen.

§ 6 Einreichung von Veröffentlichungen

Beiträge sind nach Möglichkeit per E-Mail als Datei im Word- oder pdf-Format einzureichen. Bilder werden ausschließlich im jpg-Format entgegengenommen. Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer bzw. Pressewarte zu prüfen und zu gewährleisten. Einrichtungen und Gruppierungen mit einem direkten Onlinezugang beim Verlag können Beiträge direkt im System einpflegen.

§ 7 Beilagen

- (1) Zum Hinweis auf besondere Veranstaltungen wird den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtig mit dem Amtsblatt ein Einlageblatt/einen Flyer zu verteilen. Für die Entgegennahme und Verteilung ist der Verlag verantwortlich.
- (2) Das Einlegen von privater Werbung (von privaten Organisationen und Gruppen, Firmen) in das Amtsblatt ist nicht möglich.

§ 8 Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für die Kirchen- und Vereinsnachrichten die jeweilige Kirche bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Vereins, für Mitteilungen aus dem Gemeinderat die jeweiligen Ratsmitglieder/Redakteure. Für den übrigen Inhalt ist der Verlag verantwortlich.

§ 9 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Grünkraut ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Grünkraut (www.gruenkraut.de) in Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grünkraut, den 08. Dezember 2023

gez.
Holger Lehr, Bürgermeister